

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

über ein Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz

A) Problem

Bisher werden in Bayern staatliche Ehrenzeichen für Mitglieder der Feuerwehren und des Bayerischen Roten Kreuzes verliehen. Die Auszeichnung erfolgt für eine 25-jährige und 40-jährige Dienstzeit sowie als Steckkreuz für besondere Verdienste. Grundlage der Auszeichnungen sind das Gesetz über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1972 (BayRS 215-3-2-I) und das Gesetz über ein Ehrenzeichen für Verdienste um das Bayerische Rote Kreuz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1972 (BayRS 281-2-I). Bei den weiteren Hilfsorganisationen bestehen zwar organisationsinterne Auszeichnungsmöglichkeiten für langjährige Dienstzeiten und besondere Verdienste. Diese Auszeichnungen sind jedoch keine Orden und Ehrenzeichen im Sinn des Art. 118 Abs. 5 der Bayerischen Verfassung. Gemäß Art. 118 Abs. 5 der Bayerischen Verfassung dürfen Orden und Ehrenzeichen vom Staat nur nach Maßgabe der Gesetze verliehen werden.

Die Helfer der weiteren im Rettungsdienst und Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen sowie der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Landesverband Bayern stellen ihr ehrenamtliches Engagement genauso in den Dienst an der Gemeinschaft wie die der Feuerwehren und des Bayerischen Roten Kreuzes und verdienen daher eine vergleichbare staatliche Auszeichnung, wenn sie die entsprechenden aktiven Dienstzeiten im Ehrenamt nachweisen oder besondere Verdienste erworben haben. Zugleich ist es im staatlichen Interesse, das ehrenamtliche Engagement der vielen Helfer durch eine den Verdiensten angemessene Form der Auszeichnung öffentlich zu würdigen und das enorme Einsatzpotenzial der ehrenamtlichen Einsatzkräfte zu erhalten und zu fördern.

B) Lösung

Der vorliegende Gesetzesentwurf erweitert die Möglichkeit, langjährige Dienstzeiten und besondere Verdienste durch ein staatliches Ehrenzeichen zu würdigen, auf alle katastrophenhilfspflichtigen, im Rettungsdienst mitwirkenden freiwilligen Hilfsorganisationen und den Landesverband Bayern der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk. Zugleich fasst er die beiden bestehenden Gesetze über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens sowie über ein Ehrenzeichen für Verdienste um das Bayerische Rote Kreuz in einem einheitlichen Gesetz zusammen. Damit werden die verschiedenen Organisationen in Bayern im Hinblick auf die staatliche Ehrungsmöglichkeit gleichgestellt. Die Übernahme ehrenamtlicher Aufgaben kann durch den Staat besonders gewürdigt, stärker gefördert und zugleich die Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements für die Gesellschaft herausgehoben werden.

Der Schaffung eines staatlichen Ehrenzeichens stehen die bestehenden organisationseigenen Auszeichnungen nicht entgegen. Der Gesetzesentwurf sieht die Verleihung der Ehrenzeichen als jeweils organisationsbezogene Auszeichnung unter den bisher geltenden Verleihungsvoraussetzungen für 25-jährige und 40-jährige ehrenamtliche Dienstzeit und für besondere Verdienste vor.

Der Gesetzesentwurf begrenzt den Kreis der Organisationen, deren Mitglieder durch ein staatliches Ehrenzeichen ausgezeichnet werden können, auf solche, die gemäß Art. 7 Abs. 3 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) zur Mitwirkung im Katastrophenschutz verpflichtet sind oder aufgrund ihrer Aufgabenzuweisung im Katastrophenschutz kraft Gesetzes mitwirken (Art. 8 Abs. 3 BayKSG, § 1 Abs. 2 THW-Gesetz). Das Einsatzpotenzial des Katastrophenschutzes wird in Bayern seit jeher zum weit überwiegenden Teil von ehrenamtlichen Einsatzkräften gestellt. Die katastrophenhilfspflichtigen Organisationen mit ihren zahlreichen freiwilligen Helfern sind in besonderem Maße von der Ehrenamtlichkeit geprägt. Diese Organisationen sollen durch das staatliche Ehrenzeichen eine weitere Anerkennung ihrer Verdienste erhalten.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Durch Erweiterung der Ehrungsmöglichkeiten für die Hilfsorganisationen erhöhen sich die Kosten, die alle zwei Jahre für die Beschaffung der Ehrenzeichen (ohne Feuerwehrenehrenzeichen) anfallen, von bisher 13.600 € auf 20.000 €.

Mit der zusätzlichen Aufgabe ist zudem eine Erhöhung der Arbeitszeit in der Verwaltung um zwei Arbeitsstunden pro Woche verbunden.

2. Kosten für die Kommunen

Keine

3. Wirtschaft und Bürger

Keine

Gesetzentwurf

Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz (FwHOEzG)

Art. 1

Zur Würdigung von ehrenamtlichen Verdiensten um

1. das Feuerlöschwesen,
2. die katastrophenhilfspflichtigen, im Rettungsdienst mitwirkenden freiwilligen Hilfsorganisationen
 - a) Bayerisches Rotes Kreuz (BRK),
 - b) Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Bayern e.V. (ASB),
 - c) Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Landesverband Bayern (JUH),
 - d) Malteser Hilfsdienst e.V. Bayern (MHD) und
 - e) Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e.V. (DLRG) und
3. die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Landesverband Bayern (THW)

wird ein Ehrenzeichen gestiftet.

Art. 2

(1) Das Ehrenzeichen wird verliehen

1. als Ehrenzeichen am Band in zwei Klassen für eine 25-jährige (Klasse 2 in Silber) und 40-jährige (Klasse 1 in Gold) aktive Dienstzeit bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder bei einer Werkfeuerwehr oder bei einer der in Art. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Organisationen,
2. als Steckkreuz für besondere Verdienste um das Feuerlöschwesen oder bei der Bekämpfung von Bränden und sonstigen Notständen oder für besondere Verdienste um eine der in Art. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Organisationen.

(2) Die Ehrenzeichen tragen folgende Bezeichnungen:

1. Feuerwehr-Ehrenzeichen,
2. BRK-Ehrenzeichen,
3. ASB-Ehrenzeichen,
4. JUH-Ehrenzeichen,
5. MHD-Ehrenzeichen,
6. DLRG-Ehrenzeichen und
7. THW-Ehrenzeichen.

(3) Das Ehrenzeichen darf nicht verliehen werden an Personen, die wegen eines Verbrechens oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat oder Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, rechtskräftig verurteilt worden sind, sofern nicht die Strafe im Bundeszentralregister getilgt worden ist, oder an Personen, denen die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, durch gerichtliche Entscheidung aberkannt worden ist.

(4) ¹Das Ehrenzeichen ist abzuerkennen, wenn die ausgezeichnete Person rechtskräftig wegen einer entehrenden Straftat verurteilt worden ist. ²Bei einer rechtskräftigen Verurteilung aus einem anderen Grund kann das Ehrenzeichen aberkannt werden. ³Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn einer der dort genannten Gründe bereits bei der Verleihung vorgelegen hat, aber erst nachträglich bekannt geworden ist. ⁴Die Aberkennung des Ehrenzeichens wird vom Staatsminister des Innern ausgesprochen. ⁵Ehrenzeichen und Verleihungsurkunde sind in diesem Fall an das Staatsministerium des Innern zurückzugeben.

Art. 3

(1) ¹Die Ehrenzeichen am Band sehen aus wie folgt:

1. Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band:
Flammenkreuz, das in der Mitte das kleine bayerische Staatswappen trägt und mit der Umschrift versehen ist „Für Verdienste im Feuerlöschwesen“,
2. Ehrenzeichen am Band der in Art. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Organisationen:
Kreuz mit nach außen geschweift breiter werdenden, an den Enden gerundeten Armen; auf der Mitte des Kreuzes liegt ein emailliertes Schild, das das Kennzeichen der jeweiligen Hilfsorganisation zeigt:
 - a) Bayerisches Rotes Kreuz:
das Rote Kreuz der Genfer Konvention auf weißem Feld umgeben von einem himmelblauen Randstreifen,
 - b) Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Bayern e.V.:
ein gelbes Kreuz auf rotem Grund mit dem roten Buchstaben „S“ im Mittelpunkt des Kreuzes,
 - c) Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Landesverband Bayern:
ein weißes Johanniterkreuz auf rotem Grund, das von einem weißen Ring mit der schwarzen Umschrift „Johanniter-Unfall-Hilfe“ umgeben ist,
 - d) Malteser Hilfsdienst e.V. Bayern: ein weißes Malteserkreuz auf rotem Grund,

- e) Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e.V.:
ein rechts auf einem weißen Felsen stehender weißer Adler im Profil mit ausgebreiteten Schwingen und Blick nach links vor einer durch eine horizontale Linie untermittig geteilten Fläche, deren unterer Teil blau und deren oberer Teil weiß ist und die links über der horizontalen Linie die blauen Buchstaben „DLRG“ trägt,
- f) Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Landesverband Bayern:
ein zwölfzackiges dunkelblaues Zahnrad auf weißem Grund, in dessen Mitte die Buchstaben T, H und W übereinander erscheinen.

²Das Schild für das Ehrenzeichen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e.V. ist eine liegende Ellipse, das Schild für das Ehrenzeichen des Malteser Hilfsdienstes e.V. ist wappenförmig, das Schild der weiteren Organisationen ist kreisrund. ³Das Kreuz zeigt auf dem oberen Arm das kleine bayerische Staatswappen, auf dem unteren Arm die römischen Zahlen XXV oder XL.

(2) ¹Die Steckkreuze sehen aus wie folgt:

1. Feuerwehr-Ehrenzeichen:
weiß emailliertes, golden gefasstes, schlankes Kreuz mit diagonal verlaufenden roten Flammen; in seiner Mitte ist das kleine bayerische Staatswappen auf einem Schild aufgesetzt,
2. Steckkreuz für die in Art. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Organisationen:
weißes Emailkreuz mit himmelblauem Randstreifen mit nach außen geschweift breiter werdenden, an den Enden gerundeten Armen; auf der Mitte des Kreuzes liegt ein emailliertes Schild, das jeweils das in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 beschriebene Kennzeichen der Organisation trägt. Das Kreuz zeigt auf dem oberen Arm das kleine bayerische Staatswappen.

²Das Steckkreuz ist etwas größer als das Ehrenzeichen am Band.

(3) ¹Das Ehrenzeichen am Band wird an der linken Brustseite oder an der Ordensschnalle getragen. ²Das Band hat die Farben weiß und blau. ³Das Steckkreuz wird ohne Band an der linken unteren Brustseite getragen.

Art. 4

(1) ¹Das Ehrenzeichen wird im Namen des Freistaates Bayern vom Staatsminister des Innern verliehen. ²Die Ausgezeichneten erhalten eine Verleihungsurkunde.

(2) Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum der ausgezeichneten Person über.

Art. 5

Die Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlässt das Staatsministerium des Innern.

Art. 6

(1) Das Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2012 treten

1. das Gesetz über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1972 (BayRS 215-3-2-I) sowie
2. das Gesetz über ein Ehrenzeichen für Verdienste um das Bayerische Rote Kreuz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1972 (BayRS 281-2-I)

außer Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Bisher werden in Bayern staatliche Ehrenzeichen für Mitglieder der Feuerwehren und des Bayerischen Roten Kreuzes verliehen. Der vorliegende Gesetzesentwurf erweitert die Möglichkeit, langjährige Dienstzeiten und besondere Verdienste durch ein staatliches Ehrenzeichen zu würdigen, auf alle in Bayern katastrophenhilfspflichtigen, im Rettungsdienst mitwirkenden freiwilligen Hilfsorganisationen und den Landesverband der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Bayern. Zugleich fasst er die beiden bestehenden Gesetze über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens sowie über ein Ehrenzeichen für Verdienste um das Bayerische Rote Kreuz in einem einheitlichen Gesetz zusammen. Damit werden die verschiedenen Organisationen in Bayern im Hinblick auf die staatliche Ehrungsmöglichkeit gleichgestellt. Die Übernahme ehrenamtlicher Aufgaben kann durch den Staat besonders gewürdigt, stärker gefördert und zugleich die Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements für die Gesellschaft herausgehoben werden.

B) Zwingende Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung

Gemäß Art. 118 Abs. 5 der Bayerischen Verfassung dürfen Orden und Ehrenzeichen vom Staat nur nach Maßgabe der Gesetze verliehen werden. Bestehende organisationseigene Auszeichnungsmöglichkeiten für langjährige Dienstzeiten oder für besondere Verdienste sind keine Orden und Ehrenzeichen im Sinn des Art. 118 Abs. 5 der Bayerischen Verfassung. Daher bedarf es eines förmlichen Gesetzes, um eine dem Feuerwehr-Ehrenzeichen und dem Ehrenzeichen für Verdienste um das Bayerische Rote Kreuz vergleichbare staatliche Ehrungsmöglichkeit für alle im Gesetzesentwurf bezeichneten Organisationen zu schaffen.

C) Zu den einzelnen Bestimmungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf übernimmt im Wesentlichen inhaltsgleich die bisherigen Regelungen der Gesetze über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens sowie über ein Ehrenzeichen für Verdienste um das Bayerische Rote Kreuz und erweitert den Kreis der Organisationen, deren Mitglieder durch ein staatliches Ehrenzeichen ausgezeichnet werden können, in Anlehnung an die bisher bestehenden Regelungen auf alle in Bayern katastrophenhilfspflichtigen, im Rettungsdienst mitwirkenden freiwilligen Hilfsorganisationen und den Landesverband der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Bayern.

Zu Art. 1:

Mit dem staatlichen Ehrenzeichen wird die Übernahme ehrenamtlicher Aufgaben durch den Staat besonders gewürdigt, stärker gefördert und zugleich die Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements für die Gesellschaft herausgehoben. Dabei begrenzt der Gesetzesentwurf den Kreis der Organisationen, deren Mitglieder durch ein staatliches Ehrenzeichen ausgezeichnet werden können, auf solche, die gemäß Art. 7 Abs. 3 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) zur Mitwirkung im Katastrophenschutz verpflichtet sind oder aufgrund ihrer Aufgabenzuweisung im Katastrophenschutz kraft Gesetzes mitwirken (Art. 8 Abs. 3 BayKSG, § 1 Abs. 2 THW-Gesetz). Das Einsatzpotenzial des Katastrophenschutzes wird in Bayern seit jeher zum weit überwiegenden Teil von ehrenamtlichen Einsatzkräften gestellt. Die katastrophenhilfspflichtigen Organisationen mit ihren zahlreichen freiwilligen Helfern sind in besonderem Maße von der Ehrenamtlichkeit geprägt. Diese Organisationen sollen durch das staatliche Ehrenzeichen eine weitere Anerkennung ihrer Verdienste erhalten.

Zu Art. 2:

Art. 2 übernimmt die Regelung des bisherigen Art. 2 des Gesetzes über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens und ergänzt sie um die Regelungen des bisherigen Art. 2 des Gesetzes über ein Ehrenzeichen für Verdienste um das Bayerische Rote Kreuz. Im Übrigen wird die Möglichkeit, langjährige Dienstzeiten und besondere Verdienste durch ein staatliches Ehrenzeichen zu würdigen, auf alle in Bayern katastrophenhilfspflichtigen, im Rettungsdienst mitwirkenden freiwilligen Hilfsorganisationen und den Landesverband der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Bayern erweitert. Die bisherige Form der Auszeichnung durch ein Ehrenzeichen am Band in zwei Klassen und ein Steckkreuz hat sich bewährt und wird beibehalten.

Abs. 2 bringt zum Ausdruck, dass das staatliche Ehrenzeichen aufgaben- und organisationsspezifisch gestaltet sein soll und führt zur Vereinfachung kurze, sprachlich einfache Bezeichnungen für die jeweiligen Ehrenzeichen ein.

Abs. 3 bestimmt, dass das Ehrenzeichen nicht an eine Person verliehen werden darf, die rechtskräftig wegen eines Verbrechens oder wegen einer der genannten Straftaten verurteilt worden ist, sofern nicht die Strafe im Bundeszentralregister getilgt worden ist, oder der die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, gerichtlich aberkannt worden ist.

Abs. 4 regelt, unter welchen Voraussetzungen das Ehrenzeichen nachträglich aberkannt werden kann und bestimmt das hierfür anzuwendende Verfahren.

Zu Art. 3:

Abs. 1 und 2: Die bisher geltenden Grundformen der Ehrenzeichen am Bande und des Steckkreuzes werden beibehalten. Die individuelle organisationsspezifische Gestaltung erfolgt, indem das Kennzeichen der Organisation, der die ausgezeichnete Person angehört, als rundes – bei der DLRG entsprechend der sonst üblichen Verwendung des Kennzeichens ellipsenförmiges sowie beim Malteser Hilfsdienst wappenförmiges – Schild auf die Mitte des Kreuzes aufgesetzt wird. Das bisherige Erscheinungsbild des Feuerwehr-Ehrenzeichens wird unverändert beibehalten.

Abs. 3 übernimmt inhaltsgleich die bisherigen Regelungen zum Tragen der Ehrenzeichen in Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes über ein Ehrenzeichen für Verdienste um das Bayerische Rote Kreuz und Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens.

Zu Art. 4:

Art. 4 übernimmt wortgleich die bisherigen Art. 4 des Gesetzes über ein Ehrenzeichen für Verdienste um das Bayerische Rote Kreuz sowie Art. 4 des Gesetzes über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens.

Zu Art. 5:

Art. 5 enthält eine Ermächtigungsgrundlage für das Bayerische Staatsministerium des Innern zum Erlass von Ausführungsvorschriften. Sie entspricht Art. 6 des Gesetzes über ein Ehrenzeichen für Verdienste um das Bayerische Rote Kreuz und Art. 6 des Gesetzes über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens.

Zu Art. 6:

Das Gesetz ersetzt das bisherige Gesetz über ein Ehrenzeichen für Verdienste um das Bayerische Rote Kreuz und das bisherige Gesetz über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens. Diese treten deshalb außer Kraft.